

## Kommentar

zur Vereinbarung vom 10. Juni 2020

zwischen den **Produzentenverbänden SFP, GARP, IG**  
und dem **Berufsverband der professionellen Filmschaffenden SSFV**  
bezüglich  
**Corona-Epidemie**

### Vorbemerkung

Der vorliegende Kommentar klärt Auslegungsfragen bezüglich der Corona-Vereinbarung zwischen den Produzentenverbänden und dem SSFV vom 10. Juni 2020. Weiter zeigt der Kommentar praktische Vorgehensweisen auf, um mehr Flexibilität zu schaffen, damit Dreharbeiten nicht länger unterbrochen oder ganz abgebrochen werden müssen.

Mögliche Folge für die Mitarbeitenden kann sein, dass sie in einem längeren Zeitraum gleich viel verdienen, da es bis zum Drehende zu Unterbrüchen kommen, die Produktion jedoch fortgesetzt werden kann.

### 1. Unterbruch

1.1. Bei einem Unterbruch der Dreharbeiten von einzelnen Tagen bis hin zu Monaten aufgrund direkter (z. B. Schauspieler positiv getestet) oder indirekter (z. B. ein Motivgeber, der aus Angst vor Corona kurzfristig ein Motiv verweigert) Folgen der Corona-Pandemie gilt Ziffer 2 der Corona-Vereinbarung zwischen den Produzentenverbänden und SSFV vom 10. Juni 2020:

*Muss eine Filmproduktion, namentlich ein Filmdreh, nachweislich aufgrund direkter oder indirekter Folgen der Corona-Epidemie **unterbrochen** werden, so stellt dies einen Fall von Ziff. 9.4 AAB Wochenengagement 2020 dar (höhere Gewalt). Das bedeutet, der Arbeitsvertrag wird sistiert. Folge davon ist, dass ab dem ersten Tag des Unterbruchs bis zum Tag der Wiederaufnahme der Produktionsarbeiten die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten ausgesetzt sind. Das heisst insbesondere:*

- *Der Arbeitgeber bemüht sich um Anmeldung von Kurzarbeit, soweit gesetzlich möglich und im konkreten Fall verhältnismässig, bevor er den Arbeitnehmer an das zuständige RAV verweist.*
- *Der Arbeitnehmer schuldet keine Arbeitsleistungen und der Arbeitgeber keine Lohnzahlungen mehr (vorbehältlich allfälliger Kurzarbeitsentschädigung).*
- *Der Saldo der geleisteten Arbeitszeit bleibt bis zur Wiederaufnahme der Produktion unverändert bestehen. Folglich können Überstunden und Überzeit inkl. Zuschläge während der Sistierung nicht kompensiert werden.*
- *Wird ein Arbeitnehmer bei Wiederaufnahme der Produktion nicht mehr weiterbeschäftigt (etwa weil er andernorts engagiert ist), werden ihm Überstunden und Überzeit inkl. Zuschläge spätestens zu diesem Zeitpunkt ausbezahlt.*
- *Während der Sistierung des Arbeitsvertrags ruhen auch die Bestimmungen der AAB.*
- *Allfällige Leistungen Dritter (z. B. Versicherungen) zwecks Deckung von Ausfällen werden von dieser Vereinbarung nicht erfasst.*

- *Bei Wiederaufnahme der Produktionsarbeiten ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer zu den Bedingungen gemäss sistiertem Arbeitsvertrag weiter zu beschäftigen. Vorbehaltlich besonderer Abmachung oder anderweitiger Verpflichtung des Arbeitnehmers läuft der Arbeitsvertrag ab dann weiter.*

1.2. Wird die Produktion am Ende einer Arbeitswoche unterbrochen, so beginnt die neue Arbeitswoche mit dem ersten Tag der Wiederaufnahme. Wird die Produktion innerhalb einer Arbeitswoche unterbrochen, wird diese Arbeitswoche bei Wiederaufnahme der Dreharbeiten fortgesetzt. Effektive 6-Tage-Wochen sollen wenn immer möglich vermieden werden.

1.3. Unterbrüche müssen von der Produktion mit mindestens 24 Stunden Vorlaufzeit angesagt werden.

## **2. Kompensation von Überstunden**

2.1. Bei einem kurzfristigen Drehunterbruch ist es der Produktion möglich, die Kompensation von Überstunden anzusagen. Wenn ein ganzer Arbeitstag kompensiert werden soll, muss die Produktion dies **12 Stunden** vor Crew Call der Hauptcrew ansagen. Dies geschieht in Abänderung von Ziffer 16.7 ABB (24 Std. Vorlauf für Kompensation eines ganzen Tages).

2.2. Die Ziffer 16.8 AAB (Vorlauf am Vorabend oder Morgen für halben Tag) bleibt bestehen.

## **3. Quarantäne und Lohnfortzahlung**

3.1. Aufgrund der Komplexität bei Quarantänefällen sowie der sich laufend verändernden Bestimmungen von Bund und Kantonen kann momentan keine generelle verbindliche Vorgehensweise festgelegt werden. Somit muss jeder Einzelfall individuell gehandhabt werden. Die Produzentenverbände und der SSFV stehen jedoch in regelmässigem Kontakt und halten sich gegenseitig informiert.

## **4. Praktische Umsetzung**

4.1. Vorzugsweise bestimmt die Crew für den Austausch mit der Produktion eine/n Equipensprecher/in. Die Produktion wird die weitere Drehplanung mit dieser Person abstimmen.

4.2. Sollte der Dreh aufgrund von Corona unterbrochen werden müssen, wird pro Ereignis höchstens ein Tag als Kompensationstag angesagt.

4.3. Wenn immer möglich wird die Produktion bei durch Corona verursachten Problemen versuchen, Lösungen im Drehplan zu finden.

7. Dezember 2020